

Förderrichtlinien

der Salzburger Flughafen GmbH für die Förderung von objektseitigen Maßnahmen als Fluglärm- schutz an Wohnungen und Gebäuden

A. Allgemeine Voraussetzungen

1. Die freiwillige Förderung der Salzburger Flughafen GmbH (in der Folge: SFG) richtet sich an Eigentümer und Bestandnehmer, an deren Objekten bestimmte Immissionsgrenzwerte durch Fluglärm überschritten werden bzw. deren Objekte innerhalb des 150m-Streifens (jeweils 75 m beiderseits der verlängerten Pistenmittellinie) wie in den Plänen Nr. GZ.12120/15 vom 22.07.2015 und GZ.12120/15 vom 25.07.2017 des ZT-Büros Dipl. Ing. Horst Witte & Partner GmbH dargestellt, gelegen sind. Bestandnehmer haben die Zustimmung des Eigentümers einzuholen und vorzulegen. Die Überprüfung der Lärmbeeinträchtigung erfolgt anhand der jeweils aktuellen strategischen Lärmkarten entsprechend der Umgebungslärmschutzverordnung bezogen auf die Lärmkarte des Flughafens Salzburg.
2. Der Antrag ist vom Eigentümer des Objektes, von der Hausverwaltung oder vom Mieter (mit Zustimmung des Eigentümers) mittels beiliegenden Formulars an die Salzburger Flughafen GmbH, Innsbrucker Bundesstraße 95, 5020 Salzburg, zu richten.
Informationen erhält der Antragsteller in der Abteilung Planung und Bau (Tel: 0662/8580/302).
3. Immissionsgrenzwerte für Förderungen:
Tageszeit: $L_{den} \geq 60$ dB (0:00 Uhr – 24:00 Uhr)
Nachtzeit: $L_{night} \geq 50$ dB (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)
4. Bei Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten passiver Lärmschutz in Aussicht gestellt werden.
5. Die Förderung gilt für alle betroffenen Objekte in den Anrainergemeinden des Flughafens Salzburg in Österreich und Deutschland.

B. Geförderte Objekte

1. Gefördert werden Objekte die mindestens 25 Jahre alt sind (das Datum der rechtsgültigen Baubewilligung ist maßgebend).
2. Die Beihilfe wird nur für Räume, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, gewährt. Bad, WC andere Nebenräume werden nicht berücksichtigt. Die neuen Elemente müssen annähernd die gleichen Teilungen und Ausmaße der alten Elemente aufweisen.
3. Für Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbebetriebe, sonstige gewerbliche Betriebe, Büros, öffentliche Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten) wird grundsätzlich keine Förderung gewährt.
4. Eine Doppelförderung im Zusammenhang mit bereits einmal gewährter Fensterförderung (zB Landesförderungen), sowie finanzielle Beihilfe für in Eigenregie errichtete Lärmschutzbauten, sind nicht vorgesehen.

C. Förderung

1. Ausführung / Genehmigung

Die Ausführung des Einbaus und die Anschaffung der Lärmschutzelemente werden vom Antragsteller selbst veranlasst. Die SFG wird mit einem Unternehmen eine Rahmenvereinbarung für kostengünstige Anschaffung und Einbau von Elementen abschließen, die der Antragsteller nutzen kann.

Sämtliche Leistungen müssen von konzessionierten Unternehmen ausgeführt werden.

Allfällige Baugenehmigungen sind vom Antragsteller selbst einzuholen.

2. Förderung Einbau

Gefördert werden maximal 60% (Objekte, die die Immissionsgrenzwerte gemäß Pkt. A, 3. überschreiten) bzw. 100% (Objekte innerhalb des 150m-Streifens gemäß Pkt. A, 1.) der Demontage-, Entsorgungs- und Einbaukosten. Nicht umfasst von den geförderten Einbaukosten sind Maler-, Anstreicher-, Tapezier-, Reinigungsarbeiten und Montage von Rollläden, Jalousien, etc.

Als Höchstwert für die Förderung des Einbaues der Elemente gilt jener Preis (€ je m² Fensterfläche), den die SFG im Rahmen des Bestbieterprinzips in ihrer Rahmenvereinbarung erzielt hat.

Die Wahl des ausführenden Unternehmens bleibt dem Antragsteller überlassen.

3. Förderung Fenster/Türen

Gefördert werden maximal 60% (Objekte, die die Immissionsgrenzwerte gemäß Pkt. A, 3. überschreiten) bzw. 100% (Objekte innerhalb des 150m-Streifens gemäß Pkt. A, 1.) der Materialkosten der neuen Elemente. Als Richtpreis gelten für Fenster und Türen jene für Schallschutzfenster aus Kunststoff. Gefördert werden der Tausch bestehender Fenster- und Türelemente, nicht jedoch Wintergärten, Rollläden, Jalousien, etc.

Die neuen Fenster und Türen müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115-2 von $R'w \geq 41$ dB aufweisen. Vom anbietenden Unternehmen ist ein gültiges Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfanstalt vorzulegen.

Um eine ausreichende Schalldämmung zu erzielen, müssen im Allgemeinen die Fenster und Türen mitsamt den Stöcken erneuert werden. Die Wahl des Materials (Holz, Aluminium, Kunststoff, etc.) bleibt dem Antragsteller überlassen. Der Aufpreis gegenüber einem Kunststoffelement ist vom Antragsteller selbst zu übernehmen. Seitens der SFG werden 60% (Objekte, die die Immissionsgrenzwerte gemäß Pkt. A, 3. überschreiten) bzw. 100% (Objekte innerhalb des 150m-Streifens gemäß Pkt. A, 1.) der Kosten für ein vergleichbares Kunststoffelement vergütet.

Als Höchstwert für die Förderung des Einbaues der Elemente gilt jener Preis für Türen und Fenster aus Kunststoff, den die SFG im Rahmen des Bestbieterprinzips in ihrer Rahmenvereinbarung erzielt hat.

4. Förderung Schalldämmlüfter

Die gute Dichtung der Lärmschutzelemente bedingt in vielen Fällen den Einbau von gesonderten schallgedämmten Belüftungen, um den nötigen Luftaustausch ohne Lärmeinwirkung zu ermöglichen. Dies gilt nur für Schlafräume, in denen eine natürliche Frischluftzufuhr von einer der Lärmquelle abgewandten Seite des Gebäudes nicht möglich ist. Der Luftdurchsatz der Schalldämmlüfter hat mindestens 20 m³/h pro Person zu betragen und ist gegebenenfalls durch ein entsprechendes Zeugnis nachzuweisen.

Für Schalldämmlüfter wird ein Maximalbetrag in Höhe von € 350,- zuzüglich USt. vergütet.

D. Förderfond

1. Die SFG stellt jedes Kalenderjahr einen Förderfond zur Verfügung. Die Vergabe der Förderungen erfolgt nach dem Prinzip „first come, first serve“. Wird der Fond vor Jahresende ausgeschöpft, wird in diesem Jahr keine Förderung mehr vergeben.
2. Die Verwaltung und Überwachung des Förderfonds erfolgt durch die Geschäftsführung der SFG.
3. Gefördert werden grundsätzlich nur jene Objekte, die in den letzten 25 Jahren ab Antragstellung keine Förderung erhalten haben und bei denen der Einbau von Fenstern und Türen mehr als 25 Jahre zurück liegt. Grundsätzlich werden in der Warteliste jene Objekte vorgereiht, für welche noch keine Förderung erteilt wurde.
4. Der gewährte Kostenbeitrag ist innerhalb eines Zeitraumes von 9 Monaten ab Datum der Förderzusage in Anspruch zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gilt der Kostenbeitrag als verfallen.

E. Sonstiges

1. Nach Begutachtung der eingelangten Anträge inklusive Unterlagen erfolgt bei Zutreffen der Erfordernisse eine schriftliche Bestätigung samt Errechnung der voraussichtlichen Förderung. Der Antragsteller erhält nach Fertigstellung der Arbeiten, Vorlage der Schlussrechnung samt Zahlungsbeleg, Bekanntgabe der Bankverbindung und allfälliger Überprüfung der ausgeführten Arbeiten den Förderbetrag binnen 30 Tagen ausbezahlt.
2. Die SFG behält sich das Recht zur Überprüfung der Angaben der Antragsteller sowie der durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen mit den jeweils notwendigen Mitteln (Nachschau im Grundbuch, Begehung des Objekts, Nachfrage bei anderen Förderungsträgern, etc.) vor.
3. Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Auszahlung des Kostenbeitrages ist nicht zulässig.
4. Bei Verstoß gegen vorstehende Richtlinien sowie bei Erlangen der Förderzusage durch unzutreffende Angaben gilt der Kostenbeitrag als verfallen bzw. hat die SFG das Recht allfällige zu unrecht ausgezahlte Beträge samt Zinsen gem. § 1333 ABGB zurückzufordern.
5. Diese Richtlinien treten mit 01.06.2019 in Kraft. Ältere Förderrichtlinien treten damit außer Kraft.

Beilagen zum Antrag:

- Zustimmungs- bzw. Vollmachtserklärung des Objekteigentümers falls der Antragsteller Mieter oder Bevollmächtigter ist
- Baugenehmigungsbescheid des Gebäudes
- Lageplan und Grundrissplan jener Stockwerke, in denen ein Einbau von Lärmschutzelementen vorgesehen ist. In diesen Unterlagen ist die jeweilige Nutzung der Räume anzugeben und die Lärmschutzmaßnahmen (Fenster, Türen) sind zu kennzeichnen.
- Kostenvoranschlag
- Prüfzeugnisse über den Schalldämmwert der vorgesehenen Einbauten
- allfällig erforderliche Baubewilligung für die gegenständliche Maßnahme (spätestens vor Auszahlung der Förderung)

Nach Fertigstellung vorzulegen:

- Schlussrechnung und Zahlungsbestätigung